

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.11.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0384 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Parkgebührenordnung für den Bereich der Stadt Darmstadt

Vorlage vom: 11.10.2012

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der anliegenden Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung zu.

Anlagen: Änderung Parkgebührenordnung
ParkgebührenordnungDA01012002

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.10.2012

Änderung der Parkgebührenordnung für den Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die Parkgebührenordnung der Stadt Darmstadt wurde zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert. Die damaligen Änderungen bezogen sich auf die Euro-Umrechnung, eine Gebührenerhöhung in Zone 3 von 0,20 DM auf 0,30 DM = 0,15 Euro je angefangene halbe Stunde Parkdauer sowie Änderungen hinsichtlich der Zonenabstufung und des Straßenverzeichnis.

Zwischenzeitlich sind diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen worden. Hierzu gehören auch wesentliche Mehreinnahmen aus dem Produktbereich "Betrieb von Parkscheinautomaten". Viele der dazu vorgesehenen Maßnahmen erfordern Änderungen in der Parkgebührenordnung, sind aber noch nicht vollständig durchgeplant bzw. Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts für den ruhenden Verkehr geworden. Um unabhängig davon möglichst kurzfristig Mehreinnahmen erzielen zu können, ist es notwendig, die Parkgebührenordnung in mehreren Schritten anzupassen.

Die jetzt anstehende erste Änderung umfasst die Anpassung der Parkgebühren an die aktuellen Lebenshaltungskosten, die Nutzungsmöglichkeit der Gebührenerichtung mittels Mobiltelefon, die Möglichkeit der Einrichtung kurzzeitigen gebührenfreien Parkens an Parkscheinautomaten ("Brötchentaste") und Veränderungen in der Zonenabstufung.

1. Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefon

Nach § 13 Abs. 3 StVO ist die minutengenaue Abrechnung von Parkgebühren durch An- und Abmeldung des Parkens mittels Mobiltelefon möglich. Hierdurch entfällt für die Nutzer der Weg zum Parkscheinautomaten sowie die Suche nach Kleingeld.

§ 1 der Parkgebührenordnung wird deshalb entsprechend ergänzt. In § 2 Ziff. 2 werden die Parkgebühren in den jeweiligen Zonen dahingehend geändert, dass nunmehr auch die für die Gebührenerichtung mittels Mobiltelefon erforderlichen minutengenauen Gebühren angegeben sind.

2. Anpassung der Parkgebühren

Die Parkgebühren sind seit 1982 – bis auf die Euro-Umstellung – in den Zonen 1 und 2 nicht mehr verändert worden. Legt man die Entwicklung des Lebenshaltungs-Preisindex bzw. des Verbraucherpreisindex zu Grunde, so müssten (unter Vernachlässigung der DM/EURO-Umrechnung) die Gebühren in der Zone 1 heute 0,86 Euro/30 Minuten, in der Zone 2 0,43 Euro/30 Minuten und in der Zone 3 0,26 Euro/30 Minuten betragen. Da die Automaten kein Wechsel- oder Rückgeld ausgeben können, werden die Gebühren aus praktischen Gründen an ein ganzes Vielfaches von 10 Eurocent angepasst.

In § 2 Ziff. 2 a) bis c) der Parkgebührenordnung werden die Gebühren entsprechend erhöht.

3. Gebührenfreies Parken

Für das in der Schulstraße auf Wunsch der anliegenden Gewerbetreibenden sich in der Erprobung befindliche kurzzeitige gebührenfreie Parken am Parkscheinautomaten für maximal 30 Minuten wird eine Sonderregelung in § 2 Ziff. 2 d) der Parkgebührenordnung aufgenommen.

Wird allerdings länger als 30 Minuten geparkt, werden auch die ersten 30 Minuten gebührenpflichtig.

Durch diese Regelung entsteht der Stadt ein Parkgebührenverlust von rd. 6.000 Euro/Jahr.

4. Überzahlung an Parkscheinautomaten ermöglichen

Die Parkscheinautomaten können weder Geld wechseln noch Rückgeld ausgeben. Mittlerweile ist es aber technisch möglich, dass die Automaten Überzahlungen akzeptieren.

So kann bei der heute bestehenden Regelung ein Bürger, der z.B. in der Zone 2 bis zu einer halben Stunde lang parken möchte (Parkgebühr: 25 Cent für 30 min), aber die Parkgebühr nicht passend hat, entweder für 1 Stunde Parkzeit bezahlen (falls er eine 50-Cent-Münze greifbar hat und die Gesamtparkzeit nicht auf weniger als eine Stunde begrenzt ist, wie z. B. am Hauptbahnhof) oder aber ohne Gebührenzahlung eine Strafe riskieren.

Aktuell akzeptiert der Automat nur Zahlungen mit einem ganzen Vielfachen von 25 Cent; andere Beträge negiert er komplett, d.h. er wirft das Geld wieder aus und gibt keinen Parkschein heraus.

Zukünftig kann der Bürger, nach Umstellung der Parkscheinautomaten, z.B. für seine benötigte halbe Stunde Parkzeit 30 Cent einwerfen und vom Automaten ein Parkticket mit an 30 Cent angepasster Parkzeit (hier: 36 min), bzw. bis zum Erreichen der Parkhöchstdauer, erhalten. In letzterem Fall würden, unter Annahme einer 30 minütigen Höchstparkdauer, die überzahlten 5 Cent verfallen und nicht zurückgegeben werden.

Eine entsprechende Regelung ist in §2 Ziff. 2, letzter Absatz der Parkgebührenordnung eingefügt worden.

5. Zonenabstufung/Straßenverzeichnis

Die bisherige Zuordnung der Straßen in die jeweiligen Parkgebührenzonen ist aus unterschiedlichen Gründen zu ändern. Im Einzelnen:

Der in der Zone 2 unter Buchstabe b) aufgeführte Parkbereich „Landgraf-Georg-Straße (zwischen Kaplaneigasse und Teichhausstraße)“ entfällt. Hier gibt es keine gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung mehr; vielmehr sind Stellplätze für Busse mit Pausenzeiten angelegt worden.

Aktuell ist in der Zone 2 unter Buchstabe o) der Mercksplatz, westlich Teichhausstraße, aufgeführt. Dieser Parkplatz wird aufgrund seiner zentralen Lage bei den Parkgebühren in Zone 1 eingestuft. Die Nähe zur City ist vergleichbar mit der Parksituation in der Rheinstraße zwischen Gagerstraße und Kasinostraße der Zone 1.

Neu aufgeführt in der Zone 2 wird der bislang kostenlos zu nutzende Parkplatz an der Orange-rie.

Hinweis: Der östliche Mercksplatz wird gemäß Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum Parkplatz ausgebaut; nach dessen Fertigstellung ist die Aufnahme dieses Platzes in die Zone 2 in einer weiteren Änderungssatzung vorgesehen.

Der unter Buchstabe q) in Zone 2 aufgeführte Parkbereich am Platz der deutschen Einheit wird der Zone 1 unter Buchstabe p) zugeordnet. Die zentrale Lage am Hauptbahnhof rechtfertigt die Einstufung in Zone 1. Da die örtliche Beschreibung nicht mehr stimmt, erhält der Parkplatz die neue Bezeichnung „Poststraße – Parkplatz am Hauptbahnhof“.

6. Satzungsänderung

Die in Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung ist Bestandteil dieser Vorlage. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 11.10.2012

III-66/A-db-Si

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin